**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 16.05.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

**Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 17.02.2015, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 26.03.2015 und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 20.10.2016 wird wie folgt geändert:

§ 8, Abs. (1)

3. Stadtentwicklungsausschuss

| | |
|---|---|
| Zusammensetzung: | **neun** Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen, |
| Aufgabengebiet: | Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Denkmalpflege sowie Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten, für die nicht der Betriebsausschuss zuständig ist; |

**6.** Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit

| | |
|---|---|
| Zusammensetzung: | **neun** Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen, |
| Aufgabengebiet: | Ordnung und Ordnungsangelegenheiten, Sicherheit, Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes, Brandschutzbedarfsplanung, Rettungsdienst; Immissionsschutz und Umweltverträglichkeit, Landschafts- und Grünordnungsplanung; ÖPNV, Fahrradverkehr |

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 28.05.19

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.